Zeitschrift: Bündner Schulblatt = Bollettino scolastico grigione = Fegl scolastic

grischun

Herausgeber: Lehrpersonen Graubünden

Band: 16 (1956-1957)

Heft: 4

Vereinsnachrichten: Stellenvermittlung des BLV

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Stellenvermittlung des BLV

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen!

Wer sich rechtzeitig eine passende Sommerbeschäftigung sichern will, melde sich mittels nachstehendem Formular umgehend bei der Stellenvermittlung des BLV.

Mit freundlichen Grüßen P. Bergamin

Ausschneiden und einsenden		
	ANME	LDUNG
1.	1. Personalien:	
	Name	Vorname
	Jahrgang	Zivilstand
	Konfession	
		TelNr. (nächste)
2.	2. Wann und für welche Zeit stehe	
		WK (ja/nein)
3.	Gewünschte Sommerbeschäftigung:	
4.	4. Besondere Kenntnisse:	
	Maschinenschreiben	Stenographie
	Weitere Kenntnisse	
Er	konto der Vermittlungsstelle, X 6314	be ich gleichzeitig auf das Postcheck- , überwiesen. Stellen werden erst nach telt, (Weitere Bedingungen und Ge-
Or	Ort und Datum:	
		Unterschrift:
Be	Beilegen: Kopie des Inspektoratsber:	ichtes.
	Einsenden an: Stellenvermittlungsb	üro des BLV, Lehrer P. Bergamin, e, Telephon 081 4 23 55 oder 4 24 73.

Siehe Rückseite!

Auszug aus dem Reglement

(das beim Stellenvermittler bezogen werden kann)

Art. 3

Mit der Anmeldung ist ein Haftgeld von Fr. 20.— zu entrichten. Das Haftgeld wird nach Abzug der Spesen zurückerstattet, unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 4.

Art. 4

Wer eine Beschäftigung gefunden hat oder aus anderen Gründen die Vermittlung nicht mehr zu beanspruchen wünscht, hat sich innert drei Tagen abzumelden. Unterbleibt diese Abmeldung oder erfolgt sie zu spät, so verfügt die Stellenvermittlung über das Haftgeld.

Art. 5

Für die Vermittlung entrichtet der Lehrer einen Beitrag in Prozenten der Bruttolohnsumme.

Zur Errechnung des Bruttolohnes wird die freie Station angemessen berücksichtigt. Die Quoten betragen bei einer Lohnsumme

bis Fr. 500.— 2 Prozent Fr. 501.— bis Fr. 1000.— 3 Prozent Fr. 1001.— und mehr 4 Prozent

Bei mehreren Vermittlungen an die gleiche Lehrkraft wird der Beitrag von der Gesamtlohnsumme berechnet.

Art. 7

Die Entlöhnung des Leiters und die Spesen werden aus den Beiträgen gemäß Art. 3 und 5 gedeckt.

Der BLV garantiert auf jeden Fall ein Minimalgehalt von Fr. 300.- im Jahr,

Art. 8

Die Stellenvermittlung hat alljährlich mit den in Frage kommenden Behörden, öffentlichen Verwaltungen, Berufssekretariaten und privaten Unternehmungen in Verbindung zu treten, um die Beschäftigungsmöglichkeiten zu ermitteln.

Sie soll in geeigneter Form die Gemeindebehörden auf die Wünschbarkeit der Beschäftigung von Lehrern während des Sommers aufmerksam machen.

Das Bündner Schulblatt steht dem Stellenvermittler für Mitteilungen zur Verfügung.

Art. 9

Die Stellenvermittlung trachtet danach, auf dem Wege der Vereinbarung mit Behörden und Berufsverbänden eine möglichst große Zahl alljährlich wiederkehrender Arbeiten bereitzustellen, um dadurch eine gewisse Stabilität der Vermittlung zu gewährleisten. Sie führt die Verhandlungen über Lohn- und Arbeitsverhältnisse und ist bestrebt, durch Übereinkommen ein einheitliches Lohnniveau zu erreichen.

Art. 10

Die Stellenvermittlung hat Kontrolle zu führen über die Stellensuchenden, Stellenofferten, vermittelten Stellen, Gebühreneingänge, Haftgeldrückerstattungen usw.

Art. 11

Dem Vorstand des BLV steht die Aufsicht über die Stellenvermittlung zu. Er veranlaßt eine jährliche Prüfung der Tätigkeit des Büros.